

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Stephan Schmidt (CDU)**

vom 16. Dezember 2019 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 17. Dezember 2019)

zum Thema:

Aufstellflächen für die Feuerwehr beim Umbau von Gebäuden

und **Antwort** vom 19. Dezember 2019 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 23. Dez. 2019)

Senatsverwaltung für
Stadtentwicklung und Wohnen

Herrn Abgeordneten Stephan Schmidt (CDU)

über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18 / 21 916

vom 16.12.2019

über Aufstellflächen für die Feuerwehr beim Umbau von Gebäuden

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Frage 1:

Welche Vorschriften für Aufstellflächen von Feuerwehrfahrzeugen gelten derzeit für Grundstücke, auf denen bauliche Veränderungen wie z.B. Dachgeschossausbauten geplant sind?

Antwort zu 1:

Für die Aufstellflächen von Feuerwehr-Drehleiterfahrzeugen auf Grundstücken ist die unter der lfd. Nr. A 2.2.1.1 der Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (VV TB Bln) vom 19. April 2018, geändert am 6. Februar 2019, genannte technische Regel „Muster-Richtlinien über Flächen für die Feuerwehr: 2009-10“ als Technische Baubestimmung gemäß § 86a BauO Bln zu beachten.

Frage 2:

Seit wann gelten diese Vorschriften in der jetzigen Form und welche gab es vorher?

Antwort zu 2:

Die Muster-Richtlinien gelten seit dem 1. Mai 2008. Davor galt die „Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr auf Grundstücken: Juli 1998“. Bis zum 1. Februar 2006 galten die „Ausführungsvorschriften zu §§ 5 und 15 Abs. 1 und 4 der Bauordnung für Berlin (BauO Bln) über Flächen für die Feuerwehr auf Grundstücken – Feuerwehrflächen“ vom 17. Januar 1996.

Die Größen und Lage der erforderlichen Aufstellflächen für Feuerwehr-Drehleiterfahrzeuge sind in den Richtlinien unverändert und entsprechen den seinerzeitigen Ausführungsvorschriften.

Frage 3:

Was war der Grund für die jeweiligen Änderungen?

Antwort zu 3:

Nach Ablauf der Geltungsdauer der „Ausführungsvorschriften zu §§ 5 und 15 Abs. 1 und 4 der Bauordnung für Berlin (BauO Bln) über Flächen für die Feuerwehr auf Grundstücken – Feuerwehrflächen“ wird seit dem 1. Februar 2006 auf Richtlinien der Bauministerkonferenz Bezug genommen, die in allen Bundesländern als Technische Baubestimmung zu beachten sind. Diese Richtlinien sind seitdem zweimal überarbeitet worden, ohne aber Größen und Lage der erforderlichen Aufstellflächen für die Feuerwehrdrehleiter-Fahrzeuge zu verändern.

Frage 4:

Wie ist gewährleistet, dass bei Bestandsbauten trotzdem ausreichende Aufstellflächen im Brandfall vorhanden sind bzw. wie wird darauf reagiert, wenn dies nicht der Fall ist?

Antwort zu 4:

Rechtmäßig bestehende bauliche Anlagen sind gemäß § 81 BauO Bln mindestens in dem Zustand zu erhalten, der den bei ihrer Errichtung geltenden Vorschriften entspricht, auch hinsichtlich der Aufstellflächen für die Feuerwehrdrehleiter-Fahrzeuge. Wird der zuständigen Bauaufsichtsbehörde im Bezirk bekannt, dass diese Aufstellflächen verändert werden, wird sie als Ordnungsbehörde tätig, damit der rechtmäßige Zustand wiederhergestellt wird.

Berlin, den 19.12.19

In Vertretung

Scheel

.....
Senatsverwaltung für
Stadtentwicklung und Wohnen